



Geschäftsordnung des SV-Neuffen e.V.

1. Der Schützenverein Neuffen gibt sich gemäß §7 Abs. 6 der beim Amtsgericht Stuttgart – Registergericht -, unter VR 2020121 eingetragenen Satzung, folgende Geschäftsordnung, in der alle Fragen betreffs des Vereinslebens geregelt werden, soweit sie nicht Satzungsbestandteil sind.
Mit in krafttreten dieser Geschäftsordnung verlieren alle bisherigen Abmachungen ihre Gültigkeit.
2. Vereinsorgane
 - 2.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu (4) Vorstandsmitgliedern.
 - 2.2 Der Gesamtvorstand des SV-Neuffen besteht aus.

Dem Vorstand	(1)
Dem Schatzmeister	(2)
Dem Schießleiter	(3)
Dem Schriftführer	(4)
Dem Liegenschaftsverwalter	(5)
Dem Jugendleiter	(6)
 - 2.3 bis zu 3 Beisitzern, die den Vorstand im Bedarfsfall beraten und unterstützen.
 - 2.4 Für die Gesamtvorstand-Mitglieder von (2) bis (6), benannt unter Punkt (2.2), können vom Vorstand Vertreter bestimmt werden.
- 3.0 Mitgliedschaft
 - 3.1 Aufnahmeverfahren
Wer Mitglied werden möchte, muss einen schriftlichen Antrag mit Unterschrift von 2 Befürwortern beim Vorstand einreichen.
Der Gesamtvorstand entscheidet, mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
 - 3.2 Vollmitglied
 - 3.2.1 Pflichten
Ein Vollmitglied hat einen jährlich fälligen Mitgliedsbeitrag von 80,- € und eine einmalige Aufnahmegebühr von 100,- € zu entrichten.
Bei Vereinseintritt ist hierzu ein SEPA-Lastschriftmandant (Einzugsermächtigung) an den Schatzmeister abzugeben.
 - 3.2.2 Beiträge
Schüler über 18 Jahre, Studenten, Auszubildende und Personen welche den freiwilligen Wehrdienst bzw. den Bundesfreiwilligendienst absolvieren zahlen den halben Mitgliedsbeitrag und das halbe Jahresstandgeld.

- 3.2.3 Jedes Vollmitglied ist verpflichtet 15 Arbeitsstunden pro Jahr, bis zu seinem 67. Lebensjahr, zu leisten.
Aufgrund der unterjährigen Zeitaufwendungen zur Erfüllung der Vorstandsämter, wird der Gesamtvorstand von den regulären Pflichtarbeitsstunden ausgenommen.
Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird dem Vollmitglied ein Betrag von 20,- € pro Stunde in Rechnung gestellt.
Arbeitsstunden können auch von 2. oder 3. Personen zugunsten eines Mitgliedes geleistet werden.
Ändert ein Vollmitglied seinen Status, ist der Vorstand gehalten, entsprechende Meldungen an Verbände und Ämter weiter zuleiten!
- 3.2.4 Aufsichtsdienst
Ein Vollmitglied ist verpflichtet, Aufsichtsdienste gemäß gültigem Aufsichtsplan zu leisten und muss deshalb innerhalb eines Jahres ab Beitritt eine Sachkundeprüfung ablegen.
Für jeden nicht geleisteten Aufsichtsdienst werden 25 € in Rechnung gestellt.
- 3.2.5 Rechte eines Vollmitgliedes
Nur ein Vollmitglied hat den Anspruch, auf Ausstellung einer Mitgliedsbescheinigung für waffenrechtliche Angelegenheiten.
- 3.3 Jugendliche Mitglieder
- 3.3.1 Jugendliche Mitglieder sind bis zu ihrem 16. Lebensjahr vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- 3.3.2 Jugendliche Mitglieder zahlen zwischen ihrem 16. und 18. Lebensjahr den halben Mitgliedsbeitrag, jedoch keine Aufnahmegebühr und kein Standgeld.
- 3.3.3 Jugendliche Mitglieder zwischen ihrem 16. und 18. Lebensjahr sind verpflichtet 8 Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten.
- 3.4. Fördermitglieder
- 3.4.1 Ein Fördermitglied hat einen Mitgliedsbeitrag von 80,- € pro Jahr und eine einmalige Aufnahmegebühr von 50,- € zu entrichten. Bei Vereinseintritt ist hierzu ein SEPA-Lastschriftmandant (Einzugsermächtigung) an den Schatzmeister abzugeben.
- 3.4.2 Fördermitglieder sind von Aufsichts- und Arbeitsdiensten befreit, können jedoch jederzeit und gerne innerhalb ihrer fördernden Mitgliedschaft an solchen und anderen Tätigkeiten teilnehmen.
- 3.4.3 Das Fördermitglied hat auf seinen Wunsch die Möglichkeit aus dem Status des Fördermitgliedes zum Vollmitglied zu wechseln.
Dies ist jeweils zum Jahresende möglich und beim Vorstand anzumelden.
Nach Wechsel in den Vollmitglied-Status hat das Mitglied, nach einer Sperrfrist von 3 Jahren, das Anrecht auf Ausstellung einer Mitgliedsbescheinigung für waffenrechtliche Angelegenheiten.

- 3.5 Jahresstandgeld
Jedes Vollmitglied, welches Jahresstandgeld entrichten möchte, muss dies einmalig bis zum 31.12. des Vorjahres beim Schatzmeister bzw. beim Schießleiter anmelden und gilt dann bis auf Widerruf.
- 3.6 Ehrenmitglieder
Nach 50 jähriger Mitgliedschaft wird ein Mitglied automatisch zum Ehrenmitglied. Ebenso kann der Vorstand ein Mitglied, aufgrund seiner besonderen Verdienste für den Verein zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag, Arbeitsdiensten und Aufsichtsdiensten befreit.
- 3.7 Aufnahmeantrag
Der Aufnahmeantrag beinhaltet alle relevanten persönlichen Daten des Antragstellers. Der Vorstand gewährleistet einen vertraulichen Umgang dieser Daten, die ausschließlich für Vereinszwecke und Meldungen an die Verbände verwendet werden.
- 4.0 Kündigung der Mitgliedschaft
- 4.1 Der Austritt eines Mitgliedes wird den zuständigen Verbänden und Ämter mitgeteilt.
- 4.2 Bei Austritt, Ausscheiden und Ausschluss während des Geschäftsjahres werden geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.
- 5.0 Beitrags- und Gebührenordnung

Aufnahmegebühr	100,- €	} nur per SEPA- Lastschriftmandant
Aufnahmegebühr	50,- € Fördermitglieder	
Jahresbeitrag	80,- €	
½ Jahresbeitrag	(siehe 3.2.2 und 3.3.2)	
Jahresstandgeld	80,- € nur Vollmitglieder	
½ Jahresstandgeld	(siehe 3.2.2)	
 Tagesstandgeld	 7,- €	

Legende:

1. Fassung vom 29. November 2014
2. Fassung vom 25. Februar 2015
3. Fassung vom 27. Januar 2016
4. Fassung vom 17. Januar 2018